

Bedingungen

für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

Stand: 01.2018 (AVB_EV_DYN_2018_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen zur Dynamik, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Wenn wir Wörter nutzen, deren Schreibweise vom angesprochenen Geschlecht abhängt, verwenden wir nur die männliche Schreibweise. Der Text wird dadurch übersichtlicher, verständlicher, und das Lesen wird Ihnen leichter fallen.

Inhalt

1	Dynamikarten und Dynamikformen	2	2.3	Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	3
1.1	Welche Dynamikarten gibt es?	2	2.4	Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	3
1.2	Welche Dynamikformen gibt es?	2	2.5	Wann können Sie die Dynamik kündigen?	4
2	Durchführung der Dynamik	3	3	Weitere Bestimmungen	4
2.1	Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	3	3.1	Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	4
2.2	Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	3			

1 Dynamikarten und Dynamikformen

Mit der Dynamik können Sie eine jährliche Erhöhung von Beitrag und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung mit uns vereinbaren. Bei Antragstellung entscheiden Sie sich für eine der nachstehenden Dynamikarten und -formen. Die Wahlmöglichkeit kann durch den vereinbarten Tarif, durch den Durchführungsweg in der betrieblichen Altersversorgung und durch die steuerliche Schicht beschränkt sein. Ein späterer Wechsel ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

1.1 Welche Dynamikarten gibt es?

1.1.1 Volldynamik

Bei der Volldynamik erhöhen sich die Versicherungsleistungen der Haupt- und eingeschlossenen Zusatzversicherungen (soweit eingeschlossen).

1.1.2 Teildynamik

Bei der Teildynamik erhöhen sich die Versicherungsleistungen der Hauptversicherung und der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (soweit eingeschlossen).

1.1.3 Hauptdynamik

Bei der Hauptdynamik erhöhen sich die Versicherungsleistungen der Hauptversicherung und der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (soweit eingeschlossen).

1.2 Welche Dynamikformen gibt es?

1.2.1 Form A

Bei der Dynamikform A handelt es sich um eine Beitragsdynamik, die sich am Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung orientiert.

Die Erhöhung der Beiträge erfolgt im selben prozentualen Verhältnis, in dem der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung in den alten bzw. neuen Bundesländern gegenüber dem Vorjahr

gestiegen ist, jedoch mindestens um fünf und höchstens um zehn Prozent.

1.2.2 Form B

Bei der Dynamikform B handelt es sich um eine Beitragsdynamik, bei der sich die Beiträge um einen festen Prozentsatz zwischen zwei und zehn Prozent erhöhen; bei Risikoversicherungen zwischen zwei und fünf Prozent.

1.2.3 Form C

Bei der Dynamikform C handelt es sich um eine Beitragsdynamik, die sich am Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung orientiert.

Die Erhöhung der Beiträge erfolgt um einen Prozentsatz des Euro-Betrags, um den der Höchstbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung in den alten bzw. neuen Bundesländern gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Als Prozentsatz kann 33,33, 50 oder 100 Prozent gewählt werden.

1.2.4 Form D

Bei der Dynamikform D handelt es sich um eine Gehaltsdynamik. Die Versicherungssumme(n) erhöhen sich auf Antrag einmal im Kalenderjahr im selben Verhältnis, in dem das Gehalt gegenüber dem Vorjahr steigt, höchstens jedoch um zehn Prozent.

Swiss Life ist berechtigt, Nachweise über Art und Umfang der Gehaltserhöhung anzufordern.

1.2.5 Form O

Bei der Dynamikform O handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Erhöhung des Beitrags erfolgt wie bei der Dynamikform A.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch nur soweit, bis der Gesamtbeitrag vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erreicht. Es gilt die im Jahr der Erhöhung jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze.

1.2.6 Form Q

Bei der Dynamikform Q handelt es sich um eine Beitragsdynamik. Die Beiträge erhöhen sich wie bei der Dynamikform A.

Die Beitragserhöhung erfolgt jedoch nur soweit, bis der Gesamtbeitrag acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erreicht. Es gilt die im Jahr der Erhöhung jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze.

2 Durchführung der Dynamik

2.1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

2.1.1 Der Beitrag und die zugehörigen Leistungen der Versicherung erhöhen sich jeweils nach den bei Antragstellung von Ihnen gewählten und von uns bestätigten Festlegungen.

2.1.2 Für die Dynamikformen A, B, C, O und Q errechnet sich eine Erhöhung der Versicherungsleistung ohne erneute Gesundheitsprüfung aus der Beitragserhöhung.

Für die Dynamikform D errechnet sich die Erhöhung des Beitrags aus der beantragten Summenerhöhung.

2.1.3 Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die Versicherte Person das Alter von 65 Jahren erreicht hat.

2.2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

2.2.1 Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die erste Erhöhung erfolgt erst zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres, falls der Versicherungsschein innerhalb der letzten zwei Kalendermonate vor Ablauf eines Versicherungsjahres erstellt wird oder der Vertrag mit einem Rumpfbeginnjahr beginnt.

2.2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin, sofern die höheren Beiträge gezahlt wurden.

2.2.3 Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens ein Jahr vor Ablauf der Aufschubdauer.

2.2.4 Bei Risikolebensversicherungen mit eingeschlossener Zusatzversicherung erfolgt die letzte Erhöhung zum festgelegten, im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

2.3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

2.3.1 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen (Dynamikformen A, B, C, O und Q) bzw. der Beiträge (Dynamikform D) errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der Versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, den ursprünglichen Annahmebedingungen und den bei Abschluss des Vertrags geltenden Rechnungsgrundlagen, soweit gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Bestimmungen nichts anderes festlegen oder empfehlen. Eine Erhöhung ist bei kurzer Restlaufzeit nicht immer wirtschaftlich.

2.3.2 Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2.3.3 Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden deren Versicherungsleistungen je nach gewählter Dynamikart erhöht.

2.3.4 Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen, wird eine vereinbarte Volldynamik auf Teildynamik umgestellt, nachdem die Versicherte Person das Alter 55 Jahre erreicht hat. Der Änderungszeitpunkt wird im Versicherungsschein genannt.

2.4 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

2.4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem

Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.4.2 Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

2.4.3 Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, entfällt die weitere Erhöhung der Beiträge und Leistungen des Berufsunfähigkeitsschutzes, solange Berufsunfähigkeit oder ein anderer Versicherungsfall vorliegt.

Die Hauptversicherung nimmt an den Erhöhungen weiter teil. Für die Erhöhungsleistungen muss jedoch der volle Beitrag entrichtet werden, soweit nicht die garantiert steigende Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (Beitragsbefreiung Plus) versichert ist.

2.5 Wann können Sie die Dynamik kündigen?

2.5.1 Sie können jederzeit die Dynamikvereinbarung in Textform kündigen. Dann erlischt Ihr Recht auf weitere planmäßige Erhöhungen für die Zukunft.

2.5.2 Einen Wiedereinschluss einer Dynamik können Sie in Textform beantragen. Sie setzt eine er-

neute Risikoprüfung und unsere Zustimmung voraus.

3 Weitere Bestimmungen

3.1 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

3.1.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch die Vereinbarung zur Verrechnung von Kosten der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

3.1.2 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen hinsichtlich der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf (siehe Bedingungen für die Hauptversicherung sowie Zusatzversicherung).